

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Sachgebiet Veterinäramt, erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald Der Landrat

Feststellung Amerikanische Faulbrut bei Bienen

vom 16. August 2012

Gemäß §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in geltender Fassung in Verbindung mit §§ 1a, 3, 4, 10 Abs. 1, 11 der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-Verordnung) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2004 (BGBl. I. S. 2738) in geltender Fassung sowie Punkt 10 und 11 der Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 06. Juli 2011, Az.: 32-0430/72) und § 1 Abs. 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) in geltender Fassung wird zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Haustierbestände durch Tierseuchen

folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Am 16.08.2012 wurden aus Futterkranzproben eines Bienenstandes in 15926 Heideblick
Paenibacillus larvae
(Erreger der Amerikanischen Faulbrut)

isoliert und somit die

Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Bienenstände durch Tierseuchen wurde ein Sperrbezirk eingerichtet, welcher die Gebiete

**Bornsdorf (mit Grünswalde und Trebbinchen), Gehren, Goßmar,
Riedebeck, Walddrehna, Waltersdorf und Weißack**

umfasst.

Die Bienenstände in diesem Sperrgebiet unterliegen nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre und amtlichen Beobachtung:

- a.) Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte beim Landkreis Dahme-Spreewald Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Sachgebiet Veterinäramt (Veterinäramt), Hauptstraße 51, 15907 Lübben, Telefon: 03546 / 20 16 19 anzuzeigen.
- b.) Alle Bienenvölker aus dem Sperrgebiet sind, soweit noch keine Untersuchung über den Monitoring 2012 stattfand, unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtlich untersuchen zu lassen. Die Proben sind im Veterinäramt Hauptstraße 51, 15907 Lübben (Tel.: 03546 / 20 16 19) abzugeben.

- c.) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- d.) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.
- e.) Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die angewiesenen Maßnahmen des Buchstaben d.) finden keine Anwendung auf

- I. Wachs, Waben, Wabenteile, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
- II. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes i.V.m. § 26 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach § 76 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 80 Satz 1 Nr. 1 und 2 TierSG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter Buchstabe b.) bis e.) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung unter Buchstabe b.) bis e.) angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hauptsitz des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald, einzulegen.

Das Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27 in 03050 Cottbus kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag

gez. Dr. Müller
Amtstierarzt